



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Internationale Forschungs- und Innovationszusammenarbeit

Vereinbarung

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern

nachstehend **SBFI**

und der

Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne EPFL
Ecublens
1015 Lausanne

nachstehend **EPFL**

sowie dem

Paul Scherrer Institut PSI
5232 Villigen PSI

nachstehend **PSI**

über das

«Swiss ILO Office»

Inkrafttreten: 01.01.2015

Kontaktangaben der Verantwortlichen:

SBFI:	Xavier Reymond Einsteinstrasse 2, 3003 Bern xavier.reymond@sbf.admin.ch	Tel. +41 58 462 34 52
EPFL:	Ambrogio Fasoli Ecublens, 1015 Lausanne ambrogio.fasoli@epfl.ch	Tel. +41 21 693 34 92
PSI:	Leonid Rivkin 5232 Villigen PSI leonid.rivkin@psi.ch	Tel. +41 56 310 32 14
	Kurt N. Clausen 5232 Villigen PSI kurt.clausen@psi.ch	Tel. +41 56 310 37 55

Präambel

Die Schweiz ist Mitglied verschiedener internationaler Forschungsorganisationen (IRO), vor allem in den folgenden Bereichen:

- *Kernfusion*, insbesondere ITER Organisation (IO) und Fusion for Energy (F4E)
- *Teilchenphysik*, insbesondere CERN
- *Materialphysik*, insbesondere European Synchrotron Radiation Facility (ESRF), Institut Laue-Langevin (ILL), European X-Ray Free Electron Laser (European XFEL), European Spallation Source (ESS)
- *Astrophysik*, insbesondere European Southern Observatory (ESO)

In Anwendung des **Ziels 1a der vom Bundesrat am 30. Juni 2010 verabschiedeten internationalen Strategie der Schweiz im Bereich Bildung, Forschung und Innovation** könnten künftig weitere IRO zu dieser Liste hinzukommen.

Die Schweiz zahlt Beiträge an das Budget der erwähnten IRO. Im Gegenzug ermöglicht diese Mitgliedschaft den in der Schweiz niedergelassenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, sich an den Experimenten der IRO zu beteiligen und ihre Infrastrukturen zu günstigen Bedingungen zu nutzen. **Die Mitgliedschaft berechtigt die schweizerischen Unternehmen und Forschungsinstitutionen auch zur Teilnahme an den Ausschreibungen der IRO.** Die Ausschreibungen betreffen hauptsächlich Forschung und Entwicklung von Spitzentechnologie, Dienstleistungen oder Tiefbauaufträge. Wenn die IRO schweizerischen Stellen den Zuschlag erteilen, fliesst ein Teil der von der Schweiz als Budgetbeiträge geleisteten Zahlungen wieder in die Volkswirtschaft zurück. Bei der Ausführung der von den IRO erteilten Aufträge erweitern schweizerische Unternehmen und Forschungsinstitutionen darüber hinaus ihr technologisches Know-how zum Vorteil des Industrie- und Wissenschaftsstandorts Schweiz. **Es liegt also im Interesse der Schweiz, die Beziehungen zwischen den schweizerischen Unternehmen und Forschungsinstitutionen einerseits und den IRO andererseits zu fördern.** Diese Förderungstätigkeit wird von einer Kontaktperson für die Industrie (**Industrial Liaison Officer oder ILO**) optimal ausgeübt.

Angesichts

- des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG, SR 420.1; Art. 28 Abs. 2 Bst. a und Art. 29 Abs. 1 Bst. f);
- der Verordnung vom 29. November 2013 zum Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (V-FIFG, SR 420.11; Art. 50);
- der Verordnung über die Begleitmassnahmen für die Beteiligung der Schweiz an den Rahmenprogrammen der Europäischen Union im Bereich Forschung und Innovation (FRPBV, SR 420.126; Art. 3 und 7 Abs. 2)

vereinbaren die drei Unterzeichnerparteien (SBFI, EPFL, PSI), eine als «Swiss ILO Office» bezeichnete Dienststelle zur Förderung der Beteiligung der Schweiz an der Einrichtung und am Betrieb von internationalen Forschungsanlagen und international koordinierten Forschungsinfrastrukturen, insbesondere IRO, zu schaffen.

Das «Swiss ILO Office» verfolgt vor allem die folgenden Ziele:

- ein Netz von schweizerischen Forschungsinstituten und Unternehmen mit auf die IRO ausgerichteten Dienstleistungen, Produkten und Tätigkeiten aufbauen und unterhalten;
- das Netz gezielt über Ausschreibungen der IRO informieren und bei der Angebotseinreichung beraten;
- das Dienstleistungs-, Produkte- und Tätigkeitsangebot der Mitglieder des Netzes bei den IRO fördern, z.B. im Rahmen der von bestimmten IRO organisierten Sitzungen des ILO oder in einem ähnlichen Rahmen;
- die Investitionen der IRO in der Schweiz erfassen und ihre Entwicklung beobachten;
- sich für eine Zunahme der Einstellungen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern bei den IRO einsetzen.

Das Monitoring des «Swiss ILO Office» wird von den Forschungsorganen und Forschungsinstitutionen gemäss Artikel 4 und 5 FIFG und/oder den an den Tätigkeiten des «Swiss ILO Office» interessierten nicht gewinnorientierten Organisationen sichergestellt.

Das Niveau und der Aktivitätsbereich des «Swiss ILO Office» richten sich nach der Auswirkung seiner Tätigkeiten auf die betroffenen Segmente des Wissenschafts- und Industriestandorts Schweiz.

Dazu kommen die drei Unterzeichnerparteien wie folgt überein:

1 Grundsätze

Die vorliegende Vereinbarung

- begründet die Verantwortlichkeiten und die Arbeitsweise des *Begleitkomitees* des «Swiss ILO Office» und seines *Sekretariats* (2);
- begründet die Verantwortlichkeiten des *Hosts* des «Swiss ILO Office» (Art. 3);
- begründet den Finanzierungsrahmen des «Swiss ILO Office» (Art. 4);
- regelt das Monitoring des «Swiss ILO Office» (Art. 5).

Parteien, einschliesslich der drei Unterzeichnerparteien, können der vorliegenden Vereinbarung beitreten oder daraus austreten. Die Einzelheiten zu Beitritt und Austritt werden in Artikel 6 niedergelegt. Der Begriff Parteien bezeichnet nachstehend die Parteien, deren Unterzeichnung zum betrachteten Zeitpunkt gilt.

Damit alle Bestimmungen der Vereinbarung Anwendung finden, sind mindestens zwei Parteien erforderlich. Falls diese Bedingung nicht erfüllt ist, findet die entsprechende Bedingung von Artikel 7 Anwendung.

Das Personal des «Swiss ILO Office» wird auf Vorschlag des *Begleitkomitees* vom *Host* ernannt.

Die vorliegende Vereinbarung begründet keine finanziellen Verpflichtungen für die Parteien. Das SBFI verpflichtet sich indessen, während der Geltungsdauer der Vereinbarung ein *Sekretariat* sowie Räumlichkeiten für die Sitzungen des *Begleitkomitees* des «Swiss ILO Office» zur Verfügung zu stellen.

2 Begleitkomitee des «Swiss ILO Office» und Sekretariat

Das *Begleitkomitee* des «Swiss ILO Office» (nachstehend *Begleitkomitee*) ist die Monitoring-Instanz des «Swiss ILO Office».

Das *Begleitkomitee* erfüllt die folgenden Aufgaben:

- das «Swiss ILO Office» nach den Bestimmungen von Art. 5 begleiten;
- entscheiden, bei welcher Partei das «Swiss ILO Office» untergebracht wird (*Host*) und für welche Hostingdauer;
- die Personalausstattung des «Swiss ILO Office» vorschlagen, an den vom *Host* koordinierten Einstellungsverfahren teilnehmen und dem *Host* mögliche Bewerbungen unterbreiten;
- die Auswirkung der Aktivitäten des «Swiss ILO Office» auf die betroffenen Teile des Wissenschafts- und Industriestandorts Schweiz analysieren und insbesondere vor jeder neuen Hostingdauer evaluieren, ob die Fortsetzung der Aktivitäten sinnvoll erscheint.

Das *Begleitkomitee* besteht aus mindestens einer Vertreterin bzw. einem Vertreter jeder Partei. Es ist nur beschlussfähig, wenn jede Partei vertreten ist. Es entscheidet auf dem Konsensweg.

Das SBFI stellt dem *Begleitkomitee* ein *Sekretariat* zur Verfügung. Das *Sekretariat* gewährleistet die Einberufung und Organisation der Sitzungen des *Begleitkomitees*, sammelt und verteilt die notwendigen Unterlagen, bereitet die Traktandenliste vor und führt das Protokoll der Sitzungen.

Das *Begleitkomitee* tagt mindestens zwei Mal jährlich – im ersten und im vierten Quartal – oder auf Verlangen einer Partei. In der Regel finden die Sitzungen des *Begleitkomitees* beim SBFI in Bern statt.

Das *Begleitkomitee* kann das Personal des «Swiss ILO Office» einladen, mit einem Beobachterstatus an den Sitzungen teilzunehmen.

Jede Partei gibt dem *Sekretariat* so bald wie möglich die Namen und Kontaktangaben ihrer Vertreterinnen und Vertreter im *Begleitkomitee* bekannt. Die Parteien können Stellvertretungen benennen.

3 Host des «Swiss ILO Office»

Der *Host* des «Swiss ILO Office» (nachstehend *Host*) ist für eine festgelegte Dauer (nachstehend Hostingdauer) der Arbeitgeber des Personals des «Swiss ILO Office». Er wird unter den Parteien ausgewählt.

Eine Partei kann als *Host* unbegrenzt wiedergewählt werden. Die einzelne Hostingdauer beträgt jedoch höchstens vier Jahre.

Der *Host* stellt dem «Swiss ILO Office» die für die Aufgabenerfüllung notwendigen logistischen Ressourcen (Räumlichkeiten, Sekretariat, Infrastrukturen usw.) zur Verfügung. Die damit verbundenen Kosten (*indirekte Kosten des Hosts*) werden entweder vom *Host* oder von anderen Parteien bestritten. Die Kosten für die Teilnahme des *Hosts* an den Sitzungen des *Begleitkomitees* sind jedoch davon ausgeschlossen.

Auch wenn sich das «Swiss ILO Office» beim *Host* befindet, wird vom Personal des «Swiss ILO Office» eine regelmässige Präsenz bei den anderen Parteien erwartet. Das *Begleitkomitee* regelt die Einzelheiten.

4 Wahl des *Hosts* und Finanzierung des «Swiss ILO Office»

Ein Jahr vor dem Ende der laufenden Hostingdauer fordert das *Sekretariat* die Parteien auf, Interessensbekundungen für die Aufgabe als *Host* für die folgende Hostingdauer einzureichen. In den Interessensbekundungen werden die geschätzten laufenden Kosten des «Swiss ILO Office» während der Hostingdauer, darunter die *indirekten Kosten des Hosts*, aufgeführt. Das *Sekretariat* übergibt den Parteien dazu ein Formular.

Auf der Grundlage der eingegangenen Interessensbekundungen benennt das *Begleitkomitee* einen potenziellen *Host* für die nächste Hostingdauer. Das *Sekretariat* fordert die Parteien auf, zur Deckung der vom potenziellen *Host* geschätzten Kosten beizutragen, und nimmt die Angebote entgegen. Diese werden der vom potenziellen *Host* eingereichten Interessensbekundung beigelegt.

Falls das SBFJ einen Kostenbeitrag beschliesst, schliesst es mit dem potenziellen *Host* gestützt auf die vom *Host* eingereichte Interessensbekundung einen Subventionsvertrag für die Hostingdauer ab. Das SBFJ kann nur zu den Kosten beitragen, wenn der potenzielle *Host* gesetzlich subventionsberechtigt ist.

Das *Begleitkomitee* wählt den *Host* erst aus, wenn die gesamte Finanzierung des «Swiss ILO Office» für die gesamte Hostingdauer gesichert ist. Falls am Ende einer Hostingdauer die Finanzierung für den folgenden Zeitraum durch die Parteien nicht gesichert ist, gelten die entsprechenden Bedingungen von Artikel 7.

Eine Partei kann dem *Begleitkomitee* während der Hostingdauer eine Aufstockung der Finanzierung vorschlagen, um z.B. die Personalausstattung zu erhöhen. Falls ein solcher Vorschlag angenommen wird, fordert das *Sekretariat* die Parteien auf, zur Aufstockung beizutragen. Das *Begleitkomitee* genehmigt die Aufstockung nur, wenn die notwendige Finanzierung gewährleistet ist.

5 Monitoring des «Swiss ILO Office» durch das *Begleitkomitee*

Das *Begleitkomitee* verfügt über zwei jährliche Instrumente für das Monitoring des «Swiss ILO Office»:

- Auftragsschreiben
- Jahresbericht

Im Auftragsschreiben teilt das *Begleitkomitee* dem «Swiss ILO Office» mit, mit welchen Tätigkeiten es im folgenden Jahr beauftragt wird und welche Präsenzzeit bei den einzelnen Parteien vom «Swiss ILO Office» verlangt wird. Das *Begleitkomitee* verabschiedet dieses Dokument in der Regel anlässlich seiner ordentlichen Versammlung im vierten Quartal. Das «Swiss ILO Office» ist an der Vorbereitung des Auftragsschreibens beteiligt.

Im Jahresbericht erstattet das «Swiss ILO Office» dem *Begleitkomitee* Bericht über seine Tätigkeiten. Das Dokument enthält obligatorisch einen Überblick über die von den IRO in der Schweiz getätigten Investitionen sowie über mögliche künftige Investitionen. Das *Begleitkomitee* prüft dieses Dokument in der Regel anlässlich seiner ordentlichen Versammlung im ersten Quartal. Bei der Prüfung des Jahresberichts achtet es auf die Übereinstimmung mit dem entsprechenden Auftragsschreiben.

Das *Begleitkomitee* berät das «Swiss ILO Office» zum gewünschten Format und Inhalt des Jahresberichts. Das «Swiss ILO Office» kann alle zweckdienlichen Beiträge, über die es das *Begleitkomitee* in Kenntnis setzen will, in den Jahresbericht aufnehmen.

Das *Begleitkomitee* kann im Auftragsschreiben zusätzliche Berichte anfordern.

Falls das SBFJ mit dem *Host* einen Subventionsvertrag abschliesst, enthält dieser auch Bestimmungen zu den Berichten.

Bevor der *Host* Gesuche des Personals des «Swiss ILO Office» betreffend Dienstreisen ausserhalb Europas genehmigt, wendet er sich an das *Begleitkomitee*.

6 Beitritte und Austritte

Die Vereinbarung steht Forschungsorganen und Forschungsinstitutionen gemäss Artikel 4 und 5 FIGG sowie anderen an den Tätigkeiten des «Swiss ILO Office» interessierten nicht gewinnorientierten Organisationen offen.

Bei Interesse muss die Institution ein Gesuch um Beitritt zur Vereinbarung unterbreiten. Das *Begleitkomitee* prüft das Beitrittsgesuch und äussert sich für oder gegen das Eintreten. Das *Begleitkomitee* darf keine finanziellen Anforderungen für das Eintreten stellen. Der Beitritt erfolgt über ein von allen Parteien und vom Neumitglied unterzeichnetes Protokoll zur vorliegenden Vereinbarung.

Jede Partei kann jeweils zum Ende der Hostingdauer aus der Vereinbarung austreten. Das *Sekretariat* ist spätestens sechs Monate vor diesem Datum entsprechend zu benachrichtigen. Der Austritt erfolgt über ein von allen Parteien unterzeichnetes Protokoll zur vorliegenden Vereinbarung.

7 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Vereinbarung tritt unmittelbar nach der Unterzeichnung durch die drei Unterzeichnerparteien rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Die Vereinbarung bleibt gültig, solange die Finanzierung des «Swiss ILO Office» durch die Parteien, die mindestens zu zweit sein müssen, für mindestens eine Hostingdauer gesichert ist. Falls eine dieser beiden Bedingungen am Ende einer Hostingdauer nicht mehr erfüllt ist, beschliesst das *Begleitkomitee* die Aussetzung der Vereinbarungsbestimmungen. Die Vereinbarung bleibt beim SBFI hinterlegt und tritt wieder in Kraft, sobald die Finanzierung des «Swiss ILO Office» für eine Hostingdauer gewährleistet werden kann.

Der Direktor des SBFI kann die Vereinbarung und ihre Protokolle frühestens drei Jahre nach dem Ende der letzten Hostingdauer endgültig beenden. Er informiert die Parteien sechs Monate vor der Entscheidung über seine Absicht. Falls die Parteien dies wünschen, können sie dem Direktor des SBFI Alternativlösungen vorschlagen.

Änderungen der Vereinbarung sind mittels eines von allen Parteien unterzeichneten Protokolls möglich. Die vorliegende Vereinbarung wird in vier Exemplaren ausgestellt. Zwei werden beim SBFI, eines bei der EPFL und eines beim PSI hinterlegt. Das SBFI erstellt eine deutsche Übersetzung der Vereinbarung.

SBFI

Mauro Dell'Ambrogio
Staatssekretär

Bruno H. Moor
Abteilungsleiter

Bern,

EPFL

Ambrogio Fasoli
Direktor CRPP

Minh Quang Tran
Vize-Direktor CRPP

Ecublens,

PSI

Joël Mésot
Direktor

Thierry Strässle
Leiter Direktionsstab

Villigen,